

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Die katholische Militärseelsorge Preußens**

**Pohl, Heinrich**

**Amsterdam, 1962**

Achtes Kapitel. Die katholische Militärseelsorge in den Jahren 1873 - 1888 und die Wiederbesetzung der Stelle eines katholischen Feldpropstes.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5115**

## Achtes Kapitel.

### Die katholische Militärseelsorge in den Jahren 1873—1888 und die Wiederbesetzung der Stelle eines katholischen Feldpropstes.

Am 28. Mai 1872 wurde der Feldpropst Namszanowski vom Amte suspendiert. Am folgenden Tage gab der Kriegsminister v. Roon den Königlichen Generalkommandos und dem Oberkommando der Okkupationsarmee in Frankreich Kenntnis von dieser Massregel. Zugleich erliess er eine Reihe von Bestimmungen über die katholische Militärseelsorge <sup>1)</sup>:

1. Die katholischen Militärgeistlichen und die mit der Seelsorge für katholische Militärpersonen beauftragten Zivilgeistlichen haben Verfügungen, die etwa noch von Namszanowski oder von dem von diesem mit seiner Vertretung beauftragten Generalvikar, Divisionsprediger Parmet, ausgehen sollten, nicht mehr anzunehmen oder zu befolgen. Solange sie dieser Weisung gehorchen und ihren sonstigen Pflichten genügen, bleibt ihre Stellung der Militärbehörde gegenüber unverändert.

2. Wenn dagegen katholische Militärgeistliche durch Handlungen oder Unterlassungen zu erkennen geben, daß sie nicht gesonnen sind, ihren militärischen Vorgesetzten den Gehorsam zu leisten, den sie ihnen als Militärbeamte schuldig sind, so ist ihnen von den ihnen zunächst vorgesetzten Militärbefehlshabern auf Grund des § 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1851 die Ausübung ihrer Amtverrichtungen als Militärgeistliche vorläufig zu untersagen. Die Kirchenbücher, Dienstsiegel und was ihnen sonst zum Dienst-

---

<sup>1)</sup> Nikolaus Siegfried [d. i. Viktor Cathrein], Aktenstücke betreffend den preußischen Kulturkampf, Freiburg i. B. 1892, S. 107. Langhaeuser, S. 224. Friedberg, Aktenstücke, druckt den Erlass S. 108 ff. ab, gibt aber als Datum unrichtig den 20. Mai 1872 an (Inhaltsübersicht p. VII).

gebrauch an Kirchengewerten, Dienstbüchern usw. übergeben ist, ist ihnen abzunehmen und zu asservieren. Zugleich ist hierher auf dem Instanzenwege davon Mitteilung zu machen, und wird darauf das weitere angeordnet werden.

3. Wenn ein mit katholischer Militärseelsorge beauftragter Zivilgeistlicher zu erkennen geben sollte, daß er nicht mehr gewillt ist, seinen Pflichten gegen die Militärbehörde nachzukommen, so ist in derselben Weise, wie sub 2 angegeben, zu verfahren.

4. Sollte ein katholischer Militärgeistlicher oder ein mit der katholischen Militärseelsorge beauftragter Zivilgeistlicher zu den Altkatholiken übertreten, so findet zunächst in dem Verhältnis der Militärbehörden zu ihm keine Änderung statt. Auch in diesem Falle ist indes Mitteilung hierher zu machen und dabei anzugeben, ob und wie viele Anhänger er unter den Militärpersonen hat.

5. Mannschaften katholischer Konfession sind da, wo nach Passus 2 und 3 des Vorstehenden das bisherige Verhältnis der katholischen Geistlichen zur Militärbehörde etwa aufgelöst wird, oder wo der Geistliche zu den Altkatholiken übertritt, bis auf weiteres nicht mehr dienstlich in die Kirche zu führen.

Es ist ihnen vielmehr in diesen Fällen zu überlassen, ihr kirchliches Bedürfnis nach eigenem Ermessen zu befriedigen. Die Zeit hierzu ist ihnen an den Sonn- und Festtagen (cf. Instruktion betr. den Garnisonsdienst Abschnitt II. § 1) so weit als irgend möglich zu gewähren.

Da wo die katholischen Geistlichen in Funktion bleiben, wird das bisherige Verfahren in bezug auf den Kirchenbesuch nicht geändert. Altkatholiken sollen indes nicht wider ihren Willen zu römisch-katholischen Geistlichen geführt werden<sup>1)</sup>.

6. Wenn kranke katholische Militärpersonen in den Lazaretten usw. solcher Garnisonen, in denen eine amtliche katholische Militärseelsorge nach Vorstehendem etwa nicht mehr stattfindet, nach geistlichem Beistand verlangen oder ihrem Ende entgegengehen, ohne einen solchen Wunsch aussprechen zu können, so ist einem katholischen Geistlichen des Ortes Anzeige davon zu machen und ihm zu überlassen, ob und wie er dieser Anzeige Folge geben will.

Sind mehrere katholische Geistliche am Orte, so ist die Anzeige an denjenigen zu richten, den der Kranke zu sehen wünscht, oder zu dem er sich etwa früher gehalten hat<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Edmund Prinz Radziwill, a. a. O., S. 621.

<sup>2)</sup> Schulte, Geschichte des „Kulturkampfes“ in Preußen, S. 155, 156.

Die Bestimmungen, die unter 1—3 genannt sind, wurden den katholischen Militärgeistlichen sowie den mit der katholischen Seelsorge für Militärpersonen beauftragten Zivilgeistlichen alsbald mitgeteilt.

Ihre Ausführung erfolgte allenthalben den Befehlen gemäss, doch in schonender Form, wie ein in der Germania vom 12. Juli 1872 (Nr. 155) abgedrucktes Schreiben eines Garnisonkommandos an einen mit der katholischen Militärseelsorge beauftragten Pfarrer erkennen lässt:

„Garnison-Commando.

X., den 1. Juli 1872.

An den Pfarrer N.

Hochwürden dahier.

Unter dem 14. v. M. erlaubte ich mir, Ew. Hochwürden einen Befehl des Herrn Kriegsministers, Excellenz, wonach die mit der katholischen Militär-Seelsorge beauftragten Geistlichen keinerlei Anordnungen des von seinem Amt suspendirten Feldpropstes Namszanowski ausführen oder annehmen sollten, mitzuteilen und dabei hinzuzufügen, daß ich — falls kein Einwand erhoben würde — annähme, daß Ew. Hochwürden dem Kriegsministerial-Erlaß stricte nachzukommen gesonnen wären. Ew. Hochwürden erwiderten mit der Offenheit, die einer so wichtigen Verfügung gebührte, daß Sie in allen geistlichen Angelegenheiten dem Feldpropst Namszanowski gehorchen müßten und nur dieser allein von diesem Gehorsam entbinden könne, während Sie bei allen die militärische Disciplin betreffenden Angelegenheiten der Kriegsministerial-Verfügung nachkommen würden.

Da der Befehl Sr. Excellenz des Herrn Kriegsministers jedoch keinen Unterschied zwischen geistlichen und militärischen Anordnungen kennt, ein bedingter Gehorsam auch in keinem Zweige des militärischen Dienstes gestattet werden darf, so sehe ich mich zu meinem Bedauern kraft der mir zustehenden Ermächtigung genötigt, Ew. Hochwürden die Ausübung der Militär-Seelsorge in hiesiger Garnison vorläufig zu untersagen. — Gleichzeitig ersuche ich Ew. Hochwürden ergebenst, das bisher geführte Kirchenbuch der Militärgemeinde mir baldgefälligst zuzusenden zu wollen.

v. Y.

Oberstlieutenant und Bataillons Commandeur.“

Wie in einem Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ (Nr. 299) vom 22. Dezember 1872 mitgeteilt wurde,

erklärte eine Anzahl Militärgeistlicher dem Kriegsministerium, dass sie dessen Befehlen entschieden und unweigerlich Folge leisten würden. Andere dagegen gaben die Erklärung ab, dass sie wie bisher so auch ferner in allen militärischen Angelegenheiten ihren Pflichten gegen die Militärbehörde nachkommen würden, „aber auch andererseits in den religiösen und die Seelsorge betreffenden Angelegenheiten sich zum Gehorsam gegen die geistliche Behörde verpflichtet hielten und ausser Stand seien, ihrem Feldpropst und Bischof den Gehorsam zu verweigern<sup>1)</sup>).

In den Garnisonorten, in denen dem katholischen Militärgeistlichen oder beauftragten Zivilgeistlichen die Ausübung der Amtsverrichtungen in bezug auf die Militärseelsorge untersagt war, mithin das amtliche Organ für die katholische Militärseelsorge in Fortfall kam, wurde für die Führung des Kirchenbuchs auf die Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 zurückgegangen; es wurde für solche Garnisonen angeordnet, dass das Kirchenbuch demnächst von dem evangelischen Militärgeistlichen, zu dessen Parochie der betreffende Truppenteil nach § 38 a. a. O. gehöre, fortzuführen sei. Dem eigenen Ermessen der katholischen Soldaten dieser Garnisonen wurde es — ebenso wie Befriedigung ihres kirchlichen Bedürfnisses — überlassen, für die sie betreffenden actus ministeriales einen Geistlichen selbst zu wählen. Eines Dimissoriales bedurften solche Soldaten, wo in den Garnisonen die Seelsorge für sie keinem katholischen Geistlichen amtlich übertragen war, nach § 45 der Militärkirchenordnung nicht. Von den durch Zivilgeistliche vollzogenen Taufen und Trauungen sowie von eingetretenen Todesfällen hatte der Truppenteil den betreffenden evangelischen Militärgeistlichen zum Behufe der Eintragung in das Militärkirchenbuch Anzeige zu machen<sup>2)</sup>).

Im Anschluss an seinen Erlass vom 29. Mai 1872 bestimmte das Kriegsministerium im Einverständnis mit dem Kultus-

<sup>1)</sup> Pfülf, Bischof v. Ketteler, II, S. 462 ff.

<sup>2)</sup> Erlass des Kriegsministers vom 23. Juli 1872 an sämtliche Generalkommandos.

ministerium am 11. Juni 1873 hinsichtlich der katholischen Militärseelsorge folgendes:

„In Garnisonen, in denen eine geordnete Militärseelsorge durch Abgang der mit derselben betraut gewesenen Person nicht besteht, und in denen sich Zivilgeistliche zur Wahrnehmung der katholischen Militärseelsorge bereit erklären, sind diese — sofern sie zur Übernahme der Militärseelsorge als geeignet anzusehen sind — durch die Gouverneure, Kommandanten oder Garnisonältesten zu einem Nachweis darüber aufzufordern, daß nach ihrer staatlicherseits etwa erfolgten Ernennung zum stellvertretenden Militärgeistlichen die Erlangung der ihnen nötigen Vollmachten nicht auf Schwierigkeiten stoßen würde.

Im Falle dieser Nachweis durch Vorlegung einer bezüglichen Erklärung des Kirchenoberen geführt wird, ist durch das Generalkommando die Ernennung des betreffenden Zivilgeistlichen zum stellvertretenden Militärgeistlichen beim Kriegsminister zu beantragen.

Die die Ernennung aussprechende Ausfertigung wird dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten auf dem militärischen Instanzenwege zur Aushändigung an die betreffenden Geistlichen zugehen. Letzteren ist seitens der Gouverneure, Kommandanten oder Garnisonältesten bei Übermittlung der betreffenden Ausfertigung anheimzugeben, die definitive Erteilung der ihnen bereits zugesagten kirchlichen Ermächtigung bei ihrem Kirchenoberen selbst nachzusuchen.

In allen denjenigen Garnisonen, in denen nach Vorstehendem eine katholische Militärseelsorge nicht wieder hergestellt wird, sind die Bestimmungen des vorerwähnten Erlasses vom 29. Mai v. J. in Anwendung zu bringen . . .“

Das Verfahren, welches zur Erlangung des in dem Erlass vom 11. Juni 1873 geforderten Nachweises in einzelnen Fällen eingeschlagen worden war, gab dem Kriegsministerium Veranlassung, im Einverständnis mit dem Kultusministerium am 14. November 1873 zu bestimmen, dass jede schriftliche Korrespondenz mit den designierten Geistlichen über die von ihnen nachzusuchenden kirchlichen Vollmachten zu vermeiden, und dass der erforderliche Nachweis fortan lediglich durch eine von dem Beteiligten zu Protokoll gegebenen Erklärung des Inhalts

zu beschaffen sei, dass die Ausübung des Militärseelsorgeamtes kirchlicherseits nicht auf Schwierigkeiten stossen werde.

Die bestehenden Militärpfarrämter wurden aufrecht erhalten, und diejenigen Geistlichen, welche sich den militärischen Anordnungen willig fügten <sup>1)</sup>, verblieben in ihren bisherigen Funktionen. Soweit es sich um stellvertretende Militärgeistliche handelte, war bei vorkommenden Vakanzen durch kommissarische, jederzeit widerrufliche Betrauung von Zivilgeistlichen in Gemässheit der Militärkirchenordnung seitens des Kriegs- und Kultusministeriums Vorsorge getroffen, den Beteiligten aber überlassen worden, sich die erforderlichen kanonischen Vollmachten von einem der staatsseitig anerkannten Kirchenoberen zu beschaffen.

Dagegen fand zunächst eine Besetzung der erledigten festen katholischen Militärseelsorgerstellen nicht statt, teils um etwaige Konflikte mit den Bischöfen zu vermeiden, teils um für Fälle eines unbotmässigen Verhaltens die Möglichkeit zur sofortigen Entlassung des renitenten Geistlichen nicht aus der Hand zu geben.

Die Praxis stand im Einklang mit einem unter dem 8. Juni 1873 ergangenen Beschluss des Königlichen Staatsministeriums, dass die — durch die im Allerhöchsten Erlass vom 15. März 1873 getroffene Massregel — prinzipiell gebotene Reorganisation der katholischen Militärseelsorge vorläufig auszusetzen sei, da eine praktische Notwendigkeit zurzeit nicht vorliege, mit der weiteren Ausführung der genannten Kabinettsordre vorzugehen.

Bei diesem Verfahren machten sich in der Tat erheblichere Schwierigkeiten in der katholischen Militärseelsorge nicht geltend. Besondere Misstände traten dabei im allgemeinen nicht hervor. Abgesehen von einzelnen Garnisonen, in denen die Beauftragung von stellvertretenden Militärgeistlichen wegen des bischöflicherseits beanspruchten Besetzungsrechts auf Schwierigkeiten stiess,

<sup>1)</sup> Ueber den angeblichen Beschluss einiger Militärgeistlicher bei einer Zusammenkunft in Münster am Stein vom 5. Juni 1872 vgl. Pfälf, Bischof v. Ketteler, II, S. 427 ff.

wurde den Bedürfnissen der Militärseelsorge in der geschilderten Weise Genüge getan.

Lag demnach zu einer generellen Neuordnung der katholischen Militärseelsorge auch im Jahre 1874 kein Anlass vor, so wurde es doch wünschenswert, durch Anstellung von Geistlichen, die ihre Kraft ausschliesslich der Militärseelsorge widmeten, einen Ersatz für die ausgeschiedenen katholischen Divisionspfarrer zu gewinnen.

Die Zentralbehörden gingen dabei von der Annahme aus, dass deren Berufung zurzeit dem Staate gebühre. Denn die Militärkirchenordnung von 1832, die in der Folge auch für die katholischen Militärgemeinden analoge Geltung gewonnen habe, weise die Anstellung sämtlicher Militärgeistlicher den Staatsbehörden zu. Die Anwendbarkeit des gleichen Grundsatzes auch auf die später (seit dem Jahre 1848) gegründeten katholischen Militärseelsorgeämter unterliege keinem begründeten Zweifel. Jedenfalls könnten dem staatlichen Anstellungsrecht die Abmachungen nicht entgegengesetzt werden, welche dem päpstlichen Breve vom 22. Mai 1868 vorangegangen seien und die Ernennung der katholischen Militärgeistlichen der damals neu geschaffenen Feldpropstei übertrügen. Denn durch die staatsseitig erfolgte Aufhebung der Feldpropstei sei nicht nur der Träger des Rechtes, sondern das Abkommen selbst in seinen darauf bezüglichen Stipulationen hinweggefallen, damit aber der allgemeine, den Vorschriften der Militärkirchenordnung entsprechende, durch Artikel 18 der Preussischen Verfassungsurkunde überdies besonders garantierte Rechtszustand wieder in Kraft getreten.

Von diesen Erwägungen aus trugen die Zentralbehörden kein Bedenken, mit einer Neubesetzung der erledigten Divisionspfarreien überall da vorzugehen, wo ein Bedürfnis vorhanden und anzunehmen war, dass die Erlangung der besonderen geistlichen Vollmachten für den vozierten Geistlichen nicht auf Schwierigkeiten stossen würde. Eine ablehnende Haltung der Bischöfe gegenüber entsprechenden Anträgen, die der Geistliche selbst zu stellen hatte, war nach den aus einzelnen Diö-



zesen vorliegenden Mitteilungen nicht zu erwarten. Um auch die disziplinarischen Interessen der Armeeverwaltung in vollstem Umfange zu sichern, fassten die Zentralbehörden nur Anstellungen unter dem Vorbehalt des Widerrufs ins Auge.

Das Staatsministerium erklärte sich mit einer solchen Behandlung der Angelegenheit, die übrigens zugleich den nötigen Anhalt für eine Versetzung der katholischen Militärpfarrer von dem einen zum anderen Truppenteil bot, einverstanden, worauf ein Erlass des Kriegsministers vom 8. August 1874 unter Zustimmung des Kultusministeriums erging, wodurch die Wiederbesetzung erledigter katholischer Divisions- und Garnisonspfarrstellen in die Wege geleitet wurde.

Von den 39 etatsmässigen Stellen waren im Herbst 1875 nur 7 unbesetzt; die übrigen Militärgeistlichen übten ihr Amt weiter aus.

Auch kirchlicherseits hatte man aus Anlass der Beseitigung Namszanowskis und der staatlichen Aufhebung des katholischen Feldpropsteiamtes Massregeln getroffen, damit die Militärseelsorge nicht zum Stillstand verurteilt würde.

Kurz bevor durch die Kabinettsordre vom 15. März 1873 die katholische Feldpropstei bis auf weiteres aufgehoben wurde, hatte Namszanowski den Bischöfen Preussens, beziehungsweise Deutschlands, seine kirchlichen Amtsbefugnisse zur einstweiligen Führung seines Amtes je für deren Diözesen delegiert, bis vom Apostolischen Stuhle definitiv über sein kirchliches Amt verfügt sein werde, so dass kraft dieser besonderen Vollmacht und solange dieselbe nicht zurückgenommen wurde, auch die Diözesanbischöfe einen Geistlichen zur Ausübung der Militärseelsorge bevollmächtigen könnten<sup>1)</sup>.

Daraufhin wurde von einigen Diözesanbischöfen die Be-

<sup>1)</sup> Dies war schon aus der ersten Auflage von Friedrich H. Verings Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Freiburg i. B. 1876, S. 87, ersichtlich. Vgl. auch Freisen, D. Zeitschr. f. K. R., XXV, 1917, S. 309. F. Albert, Handbuch für die katholischen Feldgeistlichen des preussischen Heeres. Wilna 1918, S. 240.

vollmächtigung von Geistlichen mit der Militärseelsorge vorgenommen, jedoch wurde dabei durch eine Vernehmung oder auch einen Revers des betreffenden Geistlichen klargestellt, dass die Uebertragung auch dieses geistlichen Amts und die Entbindung von demselben nicht Sache der Staats- oder Militärbrigade, sondern des zuständigen kirchlichen Oberen sei, und dass auch der Militärgeistliche bei kirchlicher Zurücknahme der Vollmachten sofort gemäss dem kanonischen Gehorsam sich jeder Ausübung der betreffenden seelsorgerlichen Akte zu enthalten habe. Andere Bischöfe lehnten die Anstellung neuer Militärgeistlicher „bei der gegenwärtigen eigenthümlichen Stellung der Staatsgewalt zu dieser Frage“ überhaupt ab, so dass dann beim Mangel eines kirchlich zuständigen Militärseelsorgers natürlich auch die Seelsorge für das katholische Militär den Pfarrern ihres Domizils bezw. Quasidomizils der Soldaten anheimfiel. Kirchlich blieb Namszanowski nach wie vor der einzige Ordinarius der exemten katholischen Militärseelsorge in Preussen. Staatlicherseits wurden seine feldpropsteilichen Funktionen als erloschen behandelt; demgemäss übertrug, als der Fürstbischof von Breslau den Pfarrer Elsner zu Stralsund mit der Militärseelsorge unter der ausdrücklichen Beifügung betraute, dass dieses „kraft der ihm vom Bischof Namszanowski erteilten Vollmacht“ geschehe, das Kriegsministerium diesem Pfarrer nicht die Verwaltung der Militärseelsorge <sup>1)</sup>).

Als die Erzbischöfe von Köln und Gnesen-Posen und der Bischof von Trier eingekerkert waren, kam bei der Konferenz der übrigen Bischöfe in Fulda am 26. Juni 1874 ein Schreiben Namszanowskis zur Verlesung, in dem er seine Lage darlegte und den Entschluss aussprach, weder päpstliche Vollmachten für die Armeeseelsorge neu einzuholen, noch in den Diözesen der gefangenen oder vertriebenen Oberhirten von den von den Bischöfen subdelegierten Vollmachten Gebrauch zu machen. Hierauf wurde beschlossen, an den Papst die doppelte Bitte zu richten, den

<sup>1)</sup> Vering S. 87.

Diözesanbischöfen, Kapitularvikarien resp. den Generalvikaren auctoritate apostolica die Jurisdiktion über die Militärpersonen und sämtliche betreffende Fakultäten zu erteilen, sodann aber die ganze bisherige Organisation der Militärseelsorge aufzuheben<sup>1)</sup>.

Auf die Eingabe der preussischen Bischöfe vom 1. Juli 1874 delegierte ihnen das an den Fürstbischof von Breslau gerichtete päpstliche Breve vom 1. August desselben Jahres „Allatae sunt“ die Jurisdiktion über die Militärpersonen, quam hucusque Venerabilis Frater Episcopus Agathopolitanus Capellanus Maior Castrensis in Borussia exercuit, et nisi vi impeditus esset exercere adhuc pergeret, eadem Vobis ipsis intra limites Dioecesis suae ab unoquoque Vestrum respective exercendam... easdemque pariter facultates, quae praedicto Capellano maiori a Nobis concessae fuerunt in favorem fidelium in Borussiae copiis militantium, Vobis ipsis, servata in omnibus forma et tenore earumdem concessionum, eadem Apostolica auctoritate concedimus et tribuimus in contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque; quam delegationem et concessionem Nostram firmas ratasque manere intendimus, donec Nos et haec Apostolica Sedes super hac re aliter decernendum esse non censeat. Dum haec tibi rescribimus, Venerabilis Frater, tibi ipsi eodem tempore committimus, ut de tota hac re Venerabiles Fratres collegas tuos certiores facias, simulque de ea officiose referas ad ipsum Venerabilem Fratrem Episcopum Agathopolitanum, quem pro sua eximia prudentia et perspecto erga Nos obsequio hoc consilium a Nobis initum in bonam partem omnino accepturum esse non dubitamus<sup>2)</sup>.

Als bald darauf die Ehevollmachten des bisherigen Feldpropstes abgelaufen waren, wandten sich die preussischen Bischöfe abermals nach Rom mit der Bitte, „imprimis ad imper-

<sup>1)</sup> Pfüll, Bischof v. Ketteler, II. Bd., S. 429, „Actenstücke der Fuldaer Konferenzen“ 1867—1888, S. 19.

<sup>2)</sup> Albert S. 240; „Actenstücke der Fuldaer Konferenzen“ S. 109.

tiendas quasdam dispensationes matrimoniales, quibus etiam Episcopi Borussiae in favorem suorum fidelium Dioecesanorum gaudent. Quae quum aequae necessariae sint ad gerendam curam animarum militum, Episcopus Orator suo, coeterorumque in Episcopatu Borussiae Confratrum nomine enixe rogat, ut omnibus facultatibus quas S. Sedes Apostolica singulis Borussiae Ordinariis pro eorum fidelibus Dioecesanis concessit, etiam ut liceat pro tempore concessionis in favorem militum ipsorum iurisdictioni nunc subiectorum.“ Ein Reskript der S. C. super neg. eccl. extraord. vom 22. September 1874 gewährte daraufhin die Vollmacht, „ut facultatibus, quas Sancta Sedes pro eorum Christifidelium Dioecesanis concessit, et in posterum concedet, in favorem etiam fidelium in Borussiae copiis militantium iurisdictioni Apostolica auctoritate sibi delegatae subiectorum uti possint ac valeant“<sup>1)</sup>.

Für die Stellungnahme des Episkopats ist ein Pelplin, den 11. September 1884 datiertes Schreiben des Bischofs von Kulm an die Dekane bezeichnend, das bei den Geistlichen der Diözese zirkulierte:

„Im Interesse der Wahrung der kirchlichen Autorität und der erspriesslichen Verwaltung der Diözese finde ich mich veranlaßt, anzuordnen, daß jeder Priester meiner Diözese, welcher eine Stelle als Militärgeistlicher oder an einer Staats-Anstalt (als Strafanstalts-Geistlicher, Religionslehrer an höheren staatlichen oder kommunalen Lehranstalten u. a.) zu übernehmen wünscht, mir hiervon Anzeige zu machen hat. Die Genehmigung zur Annahme einer solchen Stelle wird von mir nur dann erteilt werden, wenn zwischen der zuständigen Behörde und mir ein Einverständnis über die Besetzung der in Frage stehenden Stelle erzielt worden ist“<sup>2)</sup>.

Fünf Jahre waren seit der Kabinettsordre vom 15. März 1873 verflossen, als gerüchtweise verlautete, Namszanowski habe seine geistlichen Würden niedergelegt und seine kirchlichen Vollmachten in die Hände des Papstes zurückgegeben.

<sup>1)</sup> Albert S. 240.

<sup>2)</sup> Post Nr. 260 vom 22. September 1884; offiziös wurde diese Verordnung mitgeteilt in der Zeitung Pielgrzym. vom 23. September 1884.

Die interessierten Ministerien wurden sich ohne weiteres dahin schlüssig, dass ein derartiger Verzicht — wenn er Tatsache sein sollte — weder auf die bestehende Gestaltung der katholischen Militärseelsorge von Einfluss noch sonst dazu angetan sei, um zurzeit eine anderweite Regelung der katholischen militärkirchlichen Verhältnisse in Aussicht zu nehmen.

Für diese Stellungnahme waren mehrere Gründe bestimmend. Die Kabinettsordre vom 15. März 1873 beruhte nicht bloss auf der persönlichen Haltung des damaligen Amtsinhabers, sondern auf Erwägungen, welche den Fortbestand der im Jahre 1868 geschaffenen militärkirchlichen Einrichtungen selbst als mit den Staatsinteressen unverträglich erscheinen liessen. Die Folge der Aufhebung des Amtes eines katholischen Feldpropstes war der Beschluss des Staatsministeriums vom 8. Juni 1873. Sodann wurde erwogen, dass die feste Regelung der Militärseelsorge eine Mitwirkung der kirchlichen Behörde voraussetzte. Mit den katholischen Bischöfen liess sich darüber keine Vereinbarung treffen. Nachdem das Breve von 1868 die katholischen Militärpersonen von der Jurisdiktion der preussischen Bischöfe endgültig emanzipiert hatte, fehlte den Bischöfen als solchen jede Zuständigkeit im Gebiet der Militärseelsorge. Es bedurfte demnach nach Ansicht der Regierung, der das päpstliche Schreiben vom 1. August 1874 unbekannt war, einer Verhandlung mit dem Heiligen Stuhle. Es hätte also ein Weg eingeschlagen werden müssen, welcher mit der seit Jahren festgehaltenen Position der Staatsregierung unvereinbar und unter den gegebenen kirchenpolitischen Verhältnissen schlechterdings ausgeschlossen war.

Bis zum Jahre 1888 blieb die katholische Feldpropstei aufgehoben.

Wenngleich sich seit 1873 ein tatsächliches Verhältnis entwickelt hatte, welches die kirchliche Versorgung der katholischen Soldaten ermöglichte, so machte sich doch im Interesse namentlich des militärischen Dienstes das Bedürfnis nach einer Zentralstelle zur Verwaltung der feldpropsteilichen Geschäfte je länger

je mehr fühlbar. Denn bei dem bestehenden Zustand kamen als Kirchenobere nicht nur die vorhandenen inländischen, sondern auch fremde Bischöfe, die Erzbischöfe von Prag und Olmütz, ausserdem namentlich der Erzbischof von Freiburg in Betracht. Daraus ergaben sich naturgemäss mannigfache Weiterungen für die Militärverwaltung. Sodann aber erschien es im Interesse der militärischen Disziplin, dass die Militärgeistlichen auch einem gemeinsamen kirchlichen Vorgesetzten unterstellt würden, dessen Einfluss auf die Militärseelsorger — wenn richtig gehandhabt — nur von wohltätigen Folgen sein konnte.

Der Gehaltsansatz für den katholischen Feldpropst war im Reichshaushaltsetat nach dem Vermerk zu Kapitel 17 Titel 2 der Ausgaben unter dem Hinweis, dass das katholische Feldpropsteiamt bis auf weiteres aufgehoben worden war, bis zur endgültigen Regelung der katholischen Militärseelsorge beibehalten. Auch in der durch die Verordnung vom 29. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 169) festgestellten Klasseneinteilung der Militärbeamten findet sich der katholische Feldpropst unter Nr. III A aufgeführt.

Gleichwohl glaubten die beteiligten Zentralbehörden noch im Jahre 1883 einer förmlichen Wiederherstellung des feldpropsteilichen Amtes vorläufig wenigstens nicht das Wort reden zu sollen, schon um einer etwaigen prinzipiellen Erörterung darüber vorzubeugen, welchen Einfluss die staatliche Aufhebung dieses Amtes auf dessen kirchlichen Inhalt gehabt habe, und ob die kirchliche Seite des Amtes, nachdem der letzte Inhaber wegen Verletzung seiner militärischen Pflichten mit Wartegeld einstweilen in den Ruhestand gesetzt war, in dessen Person nicht noch gegenwärtig fortbestehe. Die Zentralbehörden glaubten, es könnte dem vorhandenen praktischen Bedürfnisse in ausreichender Weise dadurch Rechnung getragen werden, dass einem geeigneten Militärgeistlichen mit Allerhöchster Ermächtigung vom Kultus- und Kriegsministerium die kommissarische Verwaltung der feldpropsteilichen Geschäfte übertragen und dass er seitens der römischen Kurie mit den zu diesem Zwecke er-

forderlichen kirchlichen Vollmachten versehen würde. Bismarck erachtete es für unbedenklich, wenn mit der Kurie Verhandlungen betreffend die Erteilung von Vollmachten in den mit der kommissarischen Verwaltung der feldpropsteilichen Geschäfte zu betrauenden Militärgeistlichen eingeleitet würden.

Ein Immediatbericht des Kultus- und Kriegsministers vom 27. Juni 1883 brachte für diese kommissarische Verwaltung als besonders geeignet den katholischen Divisionspfarrer der 2. Gardinfanteriedivision Matthias Parmet (geboren 19. April 1833) in Vorschlag. Parmet hatte seit dem Jahre 1870 als Generalvikar des katholischen Feldpropstes fungiert bis zu dessen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

Auf den Immediatbericht vom 27. Juni 1883 entschied der König, es erscheine ihm gleichfalls angemessen, dass für die Verwaltung der katholischen Feldpropsteigeschäfte ohne Wiederherstellung des zurzeit aufgehobenen Amtes eines Feldpropstes der Armee eine Zentrale beschafft werde. Auch gegen die in Aussicht genommene Persönlichkeit des Parmet hatte er nichts zu erinnern. Dagegen äusserte er Bedenken gegen den vorgeschlagenen Weg, die erforderlichen kirchlichen Vollmachten für Parmet durch eine Verhandlung mit der Kurie zu erwirken. Ein zu diesem Zweck eingeleitetes diplomatisches Benehmen biete sehr erhebliche Schwierigkeiten. Es sei nicht unwahrscheinlich, dass die Kurie die Auffassung in den Vordergrund stellen werde, dass das kirchliche Amt des Feldpropstes bisher kirchlich nicht aufgehoben sei, mithin — und zwar in der Person Namszanowskis — fortbestehe, dass die Kurie daher nicht in der Lage sei, einem anderen diejenigen Vollmachten zu verleihen, in deren Besitz sich Namszanowski befinde; unter dieser Formel werde in Wirklichkeit nur die Weigerung verborgen werden, die Vollmachten des Namszanowski zurückzuziehen. Die Kurie werde in dieser Sache wohl nicht anders verfahren, als dies geschehen sei bezüglich der Bischofssitze, deren Inhabern infolge ergangener Erkenntnisse die staatliche Anerkennung entzogen worden war. Zu dieser Annahme neige er, obwohl er den fundamentalen Unter-

schied zwischen einem Bischofsstuhle und dem früheren Amte des Feldpropstes der Armee nicht verkennen wolle. Wenn aber auch die Kurie vielleicht nicht so weit gehen möchte, so sei doch nicht zu erwarten, dass sie den Wünschen der Regierung ohne weiteres entsprechen werde. Vielmehr stehe zu besorgen, dass die Kurie ihr Entgegenkommen von Gegenwünschen und Bedingungen abhängig machen werde, welche für die Regierung, wenn nicht nach Lage der kirchenpolitischen Angelegenheiten unerfüllbar, doch mindestens sehr unliebsam sein möchten. Aus diesen Gründen wollte dem Könige eine unmittelbare Verhandlung zwischen Staat und Kurie nicht erwünscht erscheinen. Er stellte zur Erwägung, ob es nicht vorzuziehen sei, es Parmet zu überlassen, sich die kirchlichen Vollmachten zu beschaffen. Ihm gegenüber werde die Kurie im eigenen kirchlichen Interesse voraussichtlich weit nachgiebiger sein und durch eine Gewährung sich in nichts zu vergeben glauben. Der Zweck würde in solcher Weise wahrscheinlich rascher und sicherer zu erreichen sein — namentlich wenn es gelingen sollte, den Bischof Kopp zu Fulda für die Angelegenheit zu interessieren und durch ihn in Rom wirken zu lassen. Der König berief sich für die Zweckmässigkeit dieses Weges insbesondere auf den Erfolg, der auf dieselbe Weise für die Besetzung der Domkapitel Fulda und Hildesheim erzielt sei.

Am 3. August 1883 teilte der Kultusminister dem Kriegsminister mit, dass er Gelegenheit gehabt habe, ganz vertraulich mit dem Bischof Kopp ins Benehmen zu treten, und dass dieser dem Kultusministerium demnächst seine Ansicht über die Feldpropsteiangelegenheit kundtun wolle.

Kopp übersandte alsbald dem Kultusministerium eine umfassende eigenhändige Denkschrift. Er legte darin die für und gegen die Beibehaltung des Feldpropsteiamtes sprechenden Gründe dar. Er schien es für zweckmässiger zu halten, die Bischöfe in ihren Diözesen die Militärseelsorge durch ihre Diözesangeistlichen wahrnehmen als die Feldpropstei wieder aufleben zu lassen. Ein Hauptbedenken lag für Kopp in der Stellung des



Feldpropstes zur Staatsregierung. Wie die Kirche die Stellung des Feldpropstes auffasse, ergebe sich aus dem Wortlaut des Breve vom 22. Mai 1868. Wenn die auf dieses Breve und auf die Prinzipien des kirchlichen Rechtes sich stützende Stellungnahme der Kurie der Staatsregierung unbequem sei, so bleibe nichts übrig, als die Militärseelsorge wieder der Fürsorge der einzelnen Bischöfe zu überlassen. Die bestehende Praxis, wonach der Kriegsminister einen Geistlichen zum Militärpfarrer ernenne und es dann demselben überlasse, sich von dem betreffenden Diözesanoberen die kirchlichen Fakultäten selbst zu verschaffen, entspreche nicht normalen Verhältnissen und sei auf die Dauer unhaltbar.

Die in Berlin bestehende Geneigtheit, in der Feldpropsteisache durch Berufung eines kommissarischen Verwalters einen Schritt auf dem Wege zur Herstellung des früheren Zustandes zu tun, blieb kein Geheimnis. In Nr. 167 vom 23. 24. Juli 1883 meldete *Le Moniteur de Rome*: *On télégraphie de Berlin à la Nouvelle Presse libre que le gouvernement a l'idée de rétablir l'aumônerie militaire catholique*; und in Nr. 168 vom 25. Juli 1883: *Les journaux allemands confirment la nouvelle d'après laquelle le gouvernement prussien a l'idée de rétablir l'aumônerie militaire*.

Doch wurde die Sache von der Zentralbehörde nach der Entscheidung des Königs auf den Immediatbericht vom 27. Juni 1883 nicht weiter verfolgt, weil der König nicht die Initiative ergreifen wollte. Auch mag die Denkschrift Kopps. der dem Feldpropsteiamte sichtlich wenige gute Seiten abzugewinnen vermochte, hemmend gewirkt haben. Schliesslich drohte sich die Personalfrage zu komplizieren, indem Parmet durch seine Ernennung zum Dompropst in Münster im Jahre 1884 aus der Militärseelsorge ausschied.

Der Bischof von Trier Dr. Korum hatte schon am 9. Januar 1883 an den Kriegsminister ein Schreiben gerichtet, das möglicherweise den Anstoss zu den geschilderten resultatlos verlaufenen Beratungen zwischen den Zentralbehörden und zu der

Willensäußerung des Königs gegeben hat. Der Bischof machte in diesem Schreiben den Vorschlag, dass bei künftig eintretender Vakatur und Neubesetzung katholischer Militärseelsorgerstellen innerhalb der Diözese Trier zwischen dem Kriegsminister und dem Bischofe ein direktes Benehmen stattfinden möge. Das Kultus- und das Kriegsministerium lehnten diesen Vorschlag am 29. Mai 1883 ab, da sie den zur Erreichung einer geordneten und erfolgreichen katholischen Militärseelsorge „staatsseitig mit Erfolg eingeschlagenen Weg für den praktischen und geeigneten erachteten“ und „es nach Lage der Verhältnisse nicht für angezeigt hielten, innerhalb des räumlichen Bezirks einer Diözese andere Bahnen einzuschlagen“.

Den Vorschlag Korums nahmen zwei Jahre später die zu Fulda versammelten Bischöfe in einer an den Kriegsminister gerichteten Eingabe vom 6. August 1885<sup>1)</sup> wieder auf. Jetzt, „wo die kirchliche Ordnung in allen Diözesen bis auf eine wiederhergestellt ist“, halten die Bischöfe eine Aenderung der staatlichen Praxis in Ernennung von Militargeistlichen „um so mehr für erforderlich, als dieselbe weder mit den Bestimmungen des päpstlichen Breves vom 22. Mai 1868 in Einklang steht, noch der kirchlichen Ordnung entspricht, noch auch geeignet ist, Konflikte zu verhüten“. In der Eingabe heisst es: „Zur Heranbildung des Klerus für die Militair-Seelsorge bestehen keine besonderen Institute, derselbe ergänzt sich vielmehr aus dem Klerus der einzelnen Diöcesen. Nun kann aber nach kirchlicher Ordnung kein Diöcesan-Geistlicher ein Amt in oder außerhalb seiner Heimathdiöcese ohne Erlaubniß seines Diöcesanobern und bei Aemtern in fremden Diöcesen ohne die noch außerdem hinzutretende Zulassung des betreffenden Diöcesanbischofs übernehmen. In dem vorliegenden Falle handelt es sich zugleich um ein Amt, welches, wenn es auch als ein Staatsamt angesehen wird, doch zugleich auch ein Kirchenamt ist,

<sup>1)</sup> Abgedruckt in „Actenstücke der Fuldaer Konferenzen“ 1867 bis 1888, S. 166 f. mit ebenda S. 30\*.

welches ohne Mitwirkung der Kirchenbehörde nicht übertragen werden kann. Außerdem setzt sich der Staat bei der Auswahl der für die Militärseelsorge erforderlichen Geistlichen der Gefahr aus, ungeeignete Personen zu wählen, da ihm jede Gelegenheit mangelt, über die berufsmäßige und sittliche Befähigung ein sicheres Urtheil zu erhalten, während die Diöcesanobern bei genauer Kenntniß ihres Klerus im Stande sind, in der Auswahl der Personen den höchst wichtigen Aufgaben der Militärseelsorge vollkommen Rechnung zu tragen. Ingleichen erschwert es dem Militargeistlichen sein amtliches Wirken, wenn derselbe dem Civilklerus als auswärtiger Diöcesan fremd gegenüber steht, da er doch in vielen Fällen auf die Hülfeleistung desselben angewiesen ist, und wenn er mit den kirchlichen Verhältnissen und eigenthümlichen Einrichtungen der Diöcese, in die er fremd eintritt, unbekannt ist." Die Bischöfe wünschen, dass bei Erledigung einer Militärseelsorgerstelle oder bei der Heranziehung eines Zivilgeistlichen zur Militärseelsorge die zuständige Militärbehörde mit dem betreffenden Diözesanbischöfe in gleicher Weise sich benehme, wie solches bei Errichtung des Feldpropsteiamtes durch Vereinbarung zwischen der Königlichen Staatsregierung und dem Apostolischen Stuhle vorgesehen ist.

Der Kriegsminister Bronsart von Schellendorff war anfangs wenig geneigt, dem Antrag der Bischöfe stattzugeben und von der bisherigen Praxis bei der Berufung von Militargeistlichen abzugehen. Für ihn kamen in erster Linie Gründe der militärischen Disziplin in Betracht, welche es erfordere, dass von der Militärverwaltung Konflikte auf kirchlichem Gebiete ferngehalten würden. Deshalb glaubte er vom Standpunkte seines Ressorts daran festhalten zu sollen, dass ein Schriftwechsel der Militärbehörden mit den katholischen Kirchenoberen tunlichst zu vermeiden sei.

Doch die allgemeine kirchenpolitische Lage liess damals eine glatte Ablehnung des Vorschlages der Bischöfe nicht als opportun erscheinen. Am 24. Juli 1886 wurde ihnen die an den Erzbischof

von Köln gerichtete Antwort<sup>1)</sup> erteilt, dass es in der Regel kein Bedenken finden würde, dem ausgesprochenen Wunsche Folge zu geben. Gleichzeitig erging an die sämtlichen Oberpräsidenten die Anweisung: Wenn in Fällen der Berufung von katholischen Militärseelsorgern durch die angestellten Ermittlungen die Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit des in Aussicht genommenen Kandidaten sich als zweifellos ergeben hat, so ist die Kommunikation mit der bischöflichen Behörde nicht darauf zu richten, die sogenannte *missio canonica*, d. h. eine besondere kirchliche Autorisation oder Vollmacht zur Ausübung des Amtes oder der Funktion zu beschaffen, sondern lediglich darauf, festzustellen, ob gegen die beabsichtigte Anstellung des betreffenden Geistlichen als katholischer Militärpfarrer oder gegen dessen Beauftragung mit Wahrnehmung der katholischen Militärseelsorge aus Gründen der kirchlichen Disziplin Bedenken geltend zu machen sind; es wird zu diesem Ende die Anfrage an die bischöfliche Behörde darauf zu beschränken sein, ob der Anstellung oder Beauftragung des betreffenden Geistlichen kirchlicherseits Bedenken entgegenstehen.

Die Eingabe der preussischen Bischöfe vom 6. August 1885 hatte mit dem Satze begonnen: „Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. März 1873 das Amt eines katholischen Feldpropstes bis auf weiteres aufgehoben worden ist, hat sich der h. Stuhl genöthigt gesehen, die Diöcesan-Obern zur Fortführung der katholischen Militärseelsorge zu delegiren, und haben in Folge dessen die Erzbischöfe und Bischöfe der Monarchie, jeder nach seinem Sprengel, die kirchlichen Zuständigkeiten, wie solche durch das Breve vom 22. Mai 1868 festgestellt sind, für die katholischen Angehörigen der Armee wahrzunehmen.“

Der Antrag der Bischöfe und namentlich dieser Eingang ihres Schreibens führten den Kriegsminister schon im August 1885 auf die Frage, ob es sich mit Rücksicht auf die derzeitige Gestaltung der Verhältnisse empfehlen möchte, die Wiederaufrich-

<sup>1)</sup> Siehe diese im Wortlaute in den „Actenstücken der Fuldaer Konferenzen“ S. 167 mit ebenda S. 35\*.

tung des katholischen Feldpropsteiamtes behufs Wiedergewinnung einer festen Ordnung auf dem Gebiete der katholischen Militärseelsorge in Betracht zu ziehen.

In der Sitzung des Königlichen Staatsministeriums vom 28. Februar 1886 erklärte der Kriegsminister: Seit der Feldpropst Namszanowski bis auf weiteres auf Wartegeld gesetzt sei und eine katholische Feldpropstei nicht mehr bestehe, seien die katholischen Militärggeistlichen den Diözesanbischöfen unterstellt; daraus entspringe die Möglichkeit, dass in den verschiedenen Diözesen nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werde, beispielsweise bezüglich des Rechts des Bischofs, die Absolutionsbefugnis für sich in Anspruch zu nehmen. Er ziehe es im Interesse der Armee vor, wenn durchweg nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, und halte daher die Wiedereinsetzung eines katholischen Feldpropstes für erwünscht, auch, da die Stelle im Etat stehe, für leicht tunlich. Der Kultusminister sprach sich dahin aus, er halte ebenfalls die Wiederbesetzung dieser Stelle im Interesse der Militärverwaltung für erwünscht, aber es werde näherer Prüfung bedürfen, ob gerade die Wiedereinsetzung des früheren Feldpropstes sich empfehle.

Auch Fürst Bismarck und der frühere Kriegsminister wollten nicht auf Namszanowski zurückgegriffen sehen. Dieser war mittelst Beschlusses des Staatsministeriums vom 26. Juni 1873 im Disziplinarverfahren mit Wartegeld zur Disposition gestellt worden. Er hatte bei dem Konflikte wegen der St. Pantaleonskirche zu Köln seine geistliche Stellung gegenüber seinen militärischen Pflichten derart in den Vordergrund treten lassen, dass ihm nicht das Vertrauen geschenkt wurde, er werde bei einer Rückkehr in sein früheres Amt in den Beziehungen zu den Organen der Reichs- und Staatsbehörden eine massvollere und mildere Haltung einnehmen. Man vermochte sich daher von seinem Wiedereintritt als geistlicher Leiter des katholischen Militärkirchendienstes, welcher namentlich auch ein williges Verständnis für die Eigenart militärischer Verhältnisse erheischt, einen gedeihlichen Erfolg nicht zu versprechen. Ein fernerer

Grund gegen die Rückberufung Namszanowskis lag in seiner durch den Namen angezeigten polnischen Abkunft. Es war auch zweifelhaft, ob er in Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand noch die körperliche Rüstigkeit besass, um im Falle eines Krieges — der Verpflichtung des Feldpropstes gemäss — der Armee ins Feld zu folgen. Endlich konnte ihm seine Reaktivierung aus pekuniären Rücksichten kaum erwünscht sein; denn der ihm im Falle der Wiederanstellung und späteren Pensionierung zustehende Pensionsbetrag würde erheblich hinter seinem Wartegeld zurückbleiben.

Aus diesen Gründen erschien es wünschenswert, dass Namszanowski durch den Papst von seinem kirchlichen Amte — als dessen Inhaber er von der römischen Kurie zweifellos noch angesehen wurde — abberufen und damit für die Neuberufung einer anderen, geeigneten Persönlichkeit zu der Stelle des katholischen Feldpropstes zunächst Raum gewonnen würde. Bei der friedlicheren und freundlicheren Gestaltung, welche die Beziehungen der Regierung zur römischen Kurie neuerdings gewonnen hatten, war nicht zu erwarten, dass ein entsprechendes Ersuchen der Regierung um Abberufung Namszanowskis auf Widerstand stossen würde, zumal es leicht war, die Wiedererrichtung der Feldpropstei als einen neuen Akt des Entgegenkommens der Regierung zu kennzeichnen.

Damit schwanden auch die Bedenken, welche den König bewogen hatten, bei der im Jahre 1883 beabsichtigten kommissarischen Besetzung der Stelle die Einleitung von Verhandlungen mit der Kurie nicht gutzuheissen. Durch Erlass vom 24. April 1886 genehmigte König Wilhelm die Wiedereinrichtung der Stelle eines katholischen Feldpropstes der Armee; zugleich wurde Bismarck ermächtigt, zum Zwecke der kirchlichen Abberufung Namszanowskis von jenem früher von ihm bekleideten Amte mit der römischen Kurie in Verbindung zu treten. Wegen der anderweitigen Besetzung der Stelle erwartete der König demnächst weitere Vorschläge<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Unrichtig ist die Angabe bei Langhacuser S. 226, die Re-

Der Gesandte beim Vatikan, v. Schlözer, erhielt am 6. Mai 1886 vom Fürsten Bismarck die Weisung, sich vorsichtig und vertraulich über die Stimmung des Papstes und den einzuschlagenden Modus procedendi zur Wiederbesetzung des Feldpropsteiamtes zu erkundigen. Er sollte der Kurie gegenüber auf Namszanowskis Verhalten im Streit zwischen Staat und Kirche nicht eingehen, sondern nur geltend machen, dass sein Gesundheitszustand es ausser Zweifel stelle, dass er nicht mehr die körperliche Rüstigkeit besitze, um im Falle eines Krieges — der Verpflichtung des Feldpropstes gemäss — der Armee ins Feld zu folgen. Eine ärztliche Untersuchung vor seiner Reaktivierung würde nicht zu umgehen, sich derselben zu unterziehen aber für ihn selbst peinlich sein.

Die Verhandlungen in Rom zogen sich längere Zeit hin<sup>1)</sup>. In ihrem Verlauf gab Kardinalstaatssekretär Rampolla dem Wunsche Ausdruck, dass Namszanowski seitens der Regierung zur Einreichung seines Abschiedes vor Ernennung seines Nachfolgers veranlasst werden möchte. Doch alsbald — am 9. Dezember 1887 — ersuchte der Kardinal, diesem Wunsche keine Folge

---

gierung habe „zu Beginn des Jahres 1888 beschlossen, die Stelle des katholischen Feldpropstes wieder zu besetzen.“

<sup>1)</sup> Die Kunde von diesen Verhandlungen drang bald in die Öffentlichkeit. Die Presse beschäftigte sich wiederholt mit der Frage der Wiederherstellung der katholischen Feldpropstei. Vgl. z. B. Deutsches Tageblatt Nr. 115 vom 29. April 1886; Schlesische Volkszeitung Nr. 188 vom 27. April 1886; Germania Nr. 97 vom 30. April 1886; Vossische Zeitung Nr. 212 vom 7. Mai 1886; Le Moniteur de Rome Nr. 102 vom 5. Mai 1886; Danziger Zeitung, Abend-Ausgabe vom 8. August 1887; Le Moniteur de Rome Nr. 53 vom 4. März 1888; Vossische Zeitung Nr. 256 vom 1. Juni 1888; Germania, 1. Blatt vom 26. Juni 1888; Schlesische Volkszeitung, Beilage vom 28. Juni 1888; Berliner Tageblatt Nr. 360 vom 18. Juli 1888; Kreuz-Zeitung, Beilage vom 26. September 1888; Germania, 1. Blatt vom 13. Oktober, 2. Blatt vom 13. Oktober, 1. Blatt vom 16. Oktober 1888; Norddeutsche Allgemeine Zeitung, Abend Ausgabe vom 12. Oktober 1888; Germania, 1. Blatt vom 18. Oktober, 2. Blatt vom 23. Oktober, 2. Blatt vom 24. Oktober, 1. Blatt vom 27. Oktober 1888; Le Moniteur de Rome Nr. 238 vom 15./16. Oktober 1888; Deutsches Tageblatt vom 16. Oktober 1888.

zu geben. Er bemerkte dabei, dass er noch nicht völlig unterrichtet gewesen sei und auch die über die Feldpropstei vorhandenen Akten nicht vor Augen gehabt habe; jetzt habe man ihn darauf aufmerksam gemacht, dass seitens der Kurie Namszanowski nicht mehr als Feldpropst angesehen werde.

Danach ist die Annahme gerechtfertigt, dass ein förmlicher Verzicht Namszanowskis in Rom vorlag. Ob dieser Verzicht erst nach den vom Gesandten v. Schlözer eingeleiteten Verhandlungen veranlasst und erklärt worden ist oder nicht, erscheint keineswegs sicher. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Namszanowski bereits neun oder zehn Jahre vorher seine kirchlichen Vollmachten als Feldpropst in die Hände des Papstes zurückgegeben hat.

Indem er die anderweite Verwendung des Bischofs Namszanowski<sup>1)</sup> im Kirchendienst in Aussicht nahm, erklärte sich Leo XIII. mit der Ernennung eines neuen Feldpropstes einverstanden. Darauf brachten der Kultus- und der Kriegsminister in Uebereinstimmung mit dem Fürsten Bismarck am 14. Februar 1888 dem König als geeigneten Kandidaten den fürstbischöflichen Delegaten, Ehrendomherrn und Propst an der St. Hedwigskirche zu Berlin, Johann Baptist Assmann, in Vorschlag. Assmann hatte von 1864—1867 als Militär- und Zivilpfarrer der katholischen Kirchengemeinde zu Koblenz fungiert, und vom 1. Mai 1867 ab war er Divisionspfarrer bei der 12. Division in Neisse. Den Feldzug von 1866 machte er als Feldgeistlicher der 3. und 4. Division mit, und während des Deutsch-Französischen Krieges war er nicht allein Seelsorger der 12. Division, sondern auch Feldgeistlicher der Kriegsartillerie<sup>2)</sup>. Am 24. Mai 1882 erteilte der König zu Assmanns Berufung als fürstbischöflicher Delegat und als Propst an St. Hedwig die landesherrliche Genehmigung. Mit diesem Amte ist nach Massgabe der Bestim-

<sup>1)</sup> Gestorben am 22. März 1900.

<sup>2)</sup> Assmann ist am 27. Mai 1903 in Ahrweiler gestorben. Ein Nachruf findet sich im Anzeigenteil der Nr. 55 des Militär-Wochenblattes vom 4. Juni 1903, eine Biographie auf S. 1387 1388 derselben Nummer des Militär-Wochenblattes.



mungen der Bulle *De salute animarum* zugleich die Stelle als Ehrendomherr an der Kathedralkirche zu Breslau verbunden<sup>1)</sup>.

Die durch den Gesandten in Rom vorläufig eingezogenen Erkundigungen hatten ergeben, dass Assmann als Feldpropst auch dort genehm sein würde. Im Allerhöchsten Erlass vom 16. Februar 1888 an den Kultus- und den Kriegsminister erklärte der König sich einverstanden, dass Assmann als Kandidat für die Feldpropsteistelle in Aussicht genommen werde; zugleich ermächtigte er zur Mitteilung dieser Entschliessung an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten behufs weiterer Verhandlungen mit der römischen Kurie. Diese unterliess es nicht, bei Gelegenheit das von ihr in dieser Frage gezeigte Entgegenkommen zu betonen. Ein Handschreiben des Kardinalstaatssekretärs Rampolla vom 14. März 1888 an den Nuntius Galimberti in Wien, worin diesem Weisungen für den Besuch erteilt werden, den er bei Kaiser Friedrich machen sollte, um die Glückwünsche des Papstes zur Thronbesteigung und zugleich dessen Beileid zum Tode Wilhelms I. zu überbringen, ist in deutscher Übersetzung abgedruckt in „Kirche und Welt“, Beilage zur *Germania* Jahrg. 1913, Nr. 44 vom 1. Juni 1913. In diesem Handschreiben heisst es: „Selbst in der Ernennung des Feldpropstes hat man den Forderungen der Regierung ausnahmslos Rechnung getragen“.

Durch päpstliches Breve vom 15. Oktober 1888 erhielt Assmann die kirchlichen Vollmachten zur Ausübung des katholischen Feldpropsteiamtes, nachdem er im geheimen Konsistorium vom 1. Juni 1888 als Bischof von Philadelphia (in Lydien) präkonisiert worden war. Die Ernennung Assmanns bewegte sich in den gleichen Formen wie die Namszanowskis im Jahre 1868. Sowohl das Kollationsbreve vom 15. Oktober 1888 als die königliche Bestallungsurkunde vom 24. Oktober 1888 stimmen so gut wie wörtlich mit den entsprechenden Urkunden aus dem Jahre 1868 überein. Hervorgehoben sei hier nur die eine Stelle

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Hermann Nottarp, Ehrenkanoniker und Honorarkapitel, in: *Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, XLV, Kan. Abt. XIV, 1925, S. 277.

des Breves, welche erkennen lässt, wie die Kurie das Disziplinarverfahren gegen Namszanowski auffasste; dort heisst es gleich zu Anfang: „... idcirco quum per renunciationem Venerabilis Fratris Adolphi Namszanowski, Vicarii castrensis, sive Capellani Majoris, uti dicunt munus, apud Borussicum Exercitum vacaverit. Nos...“

Die für Namszanowski unterm 19. September 1868 Allerhöchst vollzogene Bestallung enthält an zwei Stellen den Hinweis nicht bloss auf die Armee, sondern auch auf die Marine. Diese Bestallung ist gegengezeichnet vom Kriegs- und Marine-Minister sowie vom Kultusminister. Nachdem die Trennung des Armee- und Marineressorts eingetreten und durch den an den Reichskanzler gerichteten Allerhöchsten Erlass vom 1. Januar 1872 die Admiralität eine unter dem Reichskanzler stehende Reichsbehörde geworden war<sup>1)</sup>, erfolgte die Gegenzeichnung der Assmannschen Bestallung auch durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität.

Am 1. November 1888 leistete Assmann im Geschäftsgebäude des Kultusministeriums in Gegenwart des Kriegs- und des Kultusministers folgenden Eid:

„Ich, Johann Baptist Assmann, schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Seiner Majestät Wilhelm, König von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen“<sup>2)</sup>.

Die Ableistung des Reichsbeamteneides (vgl. § 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873) seitens des neuen Feldpropstes hielt der Chef der Admiralität nicht für erforderlich: „Die von ihm bereits beschworene Pflichterfüllung dürfte auch die gewissenhafte Wahr-

<sup>1)</sup> Die Entwicklung ist geschildert bei Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. Tübingen 1911. S. 396 ff.

<sup>2)</sup> Über die Wiederbesetzung des katholischen Feldpropsteiamtes siehe Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 28 vom 17. November 1888.

nehmung seines Nebenamtes in der Marine genügend sichern, und auch der Königliche General-Auditeur ist bezüglich seiner nebenamtlichen Funktionen in der Marine meines Wissens als Reichsbeamter niemals besonders vereidigt worden.“

Der apostolische Auftrag, welcher den Bischöfen durch das Schreiben vom 1. August 1874 erteilt war, wurde in einem Erlass des Kardinalstaatssekretärs Rampolla an Fürstbischof Kopp vom 11. Januar 1889 widerrufen<sup>1)</sup>. Diesen Erlass teilte Kopp dem erhaltenen Auftrag gemäss den preussischen Erzbischöfen und Bischöfen, den Bischöfen von Strassburg und Metz, den Erzbischöfen von Prag<sup>2)</sup>, Olmütz und Freiburg sowie dem Bischof von Mainz mit. Aus Rampollas Erlass seien hier zwei bemerkenswerte Wendungen wiedergegeben: „Notum est Amplitudini Tuae in Regno Borussico jam ab anno 1874 impedita ac suppressam fuisse administrationem Capellani Majoris pro Catholicis in Borussia Copiis stipendia merentibus . . . Jam vero nunc . . . cum idem munus restitutum fuerit . . .“

Für die in den Reichslanden befindlichen katholischen Soldaten Königlich Preussischer Truppenteile war lediglich das päpstliche Breve vom 22. Mai 1868 massgebend. — Hinsichtlich der in Elsaß-Lothringen stehenden bayrischen Truppen wurde im Jahre 1871 zwischen Namszanowski und dem Erzbischof von München-Freising eine Vereinbarung getroffen. Der Briefwechsel sei hier im Wortlaut mitgeteilt:

„Berlin, den 8. November 1871.

Hochwürdigster Erzbischof!  
Gnädigster Herr!

Für das in Elsaß-Lothringen neu formirte 15<sup>te</sup> Armeecorps soll die Seelsorge der zu denselben gehörigen katholischen Mannschaften geregelt werden. Es gehören nun aber zu diesem Corps 2 Regimenter Infanterie in Metz und ein Regiment Cavallerie in S. Avold und Saargemünd, welche aus der Königlich Baierischen Armee entnommen sind, über die mir die Jurisdiction nicht zu-

<sup>1)</sup> Albert S. 241.

<sup>2)</sup> Vgl. „Die kirchliche Zugehörigkeit der Grafschaft Glatz zum Erzbistum Prag vom nationalen Standpunkte“ in der Täglichen Rundschau Nr. 347, Morgen-Ausgabe vom 28. Juli 1910.

steht. Ew. Excellenz, als mit der Seelsorge über den katholischen Theil der Königlich Bairischen Armee beauftragt, erlaube ich mir im Interesse der einheitlichen Leitung der Militär-Seelsorge des besagten 15. Armeecorps ergebenst zu bitten: Die Jurisdiction über die zeitweise zum 15. Armeecorps gehörenden Königlichen Bairischen Truppen katholischer Confession für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verbands des gedachten Armeecorps gütigst mir übertragen resp. genehmigen zu wollen, daß ich die für die Pastoring der katholischen Mannschaften des 15. Armeecorps ernannten oder zu ernennenden Seelsorger zugleich für die zur Königlich Bairischen Armee gehörenden Katholiken mit Jurisdiction versehen darf. In tiefster Hochachtung und Verehrung verharre ich als Ew. Excellenz ergebenster Diener.

Sr. Excellenz dem Hochwürdigsten Erzbischofe von München-Freising Gregorius, München.	Der katholische Feldpropst der Armee. † Adolph Namszanowski, Bischof von Agathopolis i. p. i.“
---	--

Der Erzbischof von München-Freising antwortete am 12. November 1871:

„Euer Bischöfliche Gnaden haben durch die hochgeschätzte Zuschrift vom 8. d. M. mich zu großem Danke verpflichtet, indem Hochdieselben darin die Geneigtheit aussprachen, auch für die dem in Elsaß-Lothringen stehenden 15. Armeecorps zugetheilten bayrischen Soldaten die Seelsorge übernehmen resp. ausüben lassen zu wollen. Indem ich hierfür E. B. G. meinen wärmsten und verbindlichsten Dank ausdrücke, ertheile ich mit Vergnügen die nötige Jurisdiction in der Weise, daß E. B. G. alle für das 15. Armeecorps bereits ernannten oder zu ernennenden Seelsorger mit derselben versehen können, so lange bayrische Truppen diesem Armeecorps zugetheilt bleiben. Empfangen Hochdieselben bei diesem Anlaß die Versicherung jener ausgezeichneten Hochachtung und Verehrung, mit der ich geharre E. B. G. ergebenster  
München den 12. November 1871.

Gregor,  
Erzbischof von München-Freising.“

Seit Einverleibung der Reichslande wurde die kirchliche Jurisdiction über die in den Reichslanden stehenden katholischen Angehörigen der Königlich bayrischen, sächsischen und württembergischen Truppenteile vom Feldpropst Namszanowski, später von Assmann und Vollmar ausgeübt, ohne dass in einem besonderen Breve die Jurisdictionsvollmachten des Feldpropstes auf die in den

Reichslanden befindlichen katholischen Angehörigen nichtpreussischer Truppenteile ausgedehnt worden wären.

Das preussische Kriegsministerium hat konsequent daran festgehalten, dass für die in den Reichslanden befindlichen katholischen Soldaten Königlich preussischer Truppenteile lediglich das Breve vom 22. Mai 1868 massgebend sei. Was die in Elsass-Lothringen befindlichen katholischen Angehörigen der bayrischen, sächsischen und württembergischen Truppenteile anlangte, so war für dieselben der Kirchenbesuch gemäss der Garnison-Dienstvorschrift in Übereinstimmung mit der unter Mitwirkung der Kriegsministerien von Bayern, Sachsen und Württemberg entstandenen demnächst Allerhöchst genehmigten Instruktion betreffend die Ressortverhältnisse bei den Kommandobehörden und Truppen des XV. und XVI. Armeekorps vom 1. April 1890 ab wie für die übrigen Truppenteile durch die zuständigen Militärbefehlshaber geregelt. Im Weiteren wurde die Seelsorge für diese Mannschaften durch die in Metz und Strassburg befindlichen katholischen Militärgeistlichen wahrgenommen. Bei der Ausarbeitung der Katholischen Militärkirchlichen Dienstordnung erachtete es das Kriegsministerium im Interesse der Einheitlichkeit der Armee für durchaus nötig, dass es bei dem bisherigen Verfahren auch fernerhin sein Bewenden behalte.

Dem Feldpropst Assmann wurde unterm 2. November 1888 eine im Kriegsministerium ausgearbeitete und vom Kultusministerium gutgeheissene, Anhaltspunkte für die äussere Geschäftsführung enthaltende Instruktion erteilt, die übrigens offiziell nicht diesen Namen führte:

„Berlin, den 2. November 1888.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, Euerer Bischöflichen Hochwürden mittels Allerhöchster Bestallung vom 24. Oktober d. Js. die Stelle des katholischen Feldpropstes der Armee zu verleihen und Sie die Geschäfte des Ihnen übertragenen Amtes übernommen haben, werden Ihnen in Nachstehendem für die äussere Geschäftsführung einige Anhaltspunkte gegeben.

1. Hinsichtlich des nach dem Päpstlichen Breve über die Errichtung der katholischen Feldpropstei vom 22. Mai 1868 von Euerer Bischöflichen Hochwürden zu erwählenden General-Vikars bemerke ich, dass es vor der dortseitigen Ernennung desselben meines und des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und

Medizinal-Angelegenheiten Einverständnisses mit der ausgewählten Persönlichkeit bedarf, welches Einverständnis auch in der bezüglichen Ernennungsurkunde zum Ausdruck zu bringen ist.

Der betreffende Geistliche hat, wie dieses früher geschehen, neben seiner Stellung als General-Vikar auch die Geschäfte eines Garnison- bzw. Divisionspfarrers in hiesiger Garnison beizubehalten.

Bezüglich seiner Einkommens-Gebührnisse rückt derselbe lediglich nach seinem Dienstalder als Militär-Pfarrer mit allen übrigen katholischen Militärgeistlichen im Gehalt auf.

Von der erfolgten Ernennung des General-Vikars würde hierher Mitteilung zu machen sein, damit dieselbe zur Kenntnis der Armee gebracht werden kann.

2. Wegen Sicherstellung eines ausreichenden und geeigneten Ersatzes für die bei den Militär-Pfarrstellen vorkommenden Abgänge kann Euerer Bischöflichen Hochwürden nur die grösste Sorgfalt dahin empfohlen werden, dass nur durchaus geeignete Kräfte zur Anstellung gelangen. Ein Verkehr mit den Diözesan-Bischöfen wird dieserhalb seitens der staatlichen Behörden nicht mehr unterhalten werden.

3. Die Besetzung freigewordener Militär-Pfarrerstellen würde in der Weise zu erfolgen haben, dass Euere Bischöfliche Hochwürden aus den zur Verfügung stehenden Kandidaten der Zivilgeistlichen, oder wenn unter den Geistlichen bei den militärischen Anstalten oder bei der Marine geeignete Bewerber vorhanden sind, in erster Reihe aus diesen, die tüchtigsten Persönlichkeiten auszuwählen haben würden.

Bei vorhandener Felddienstfähigkeit des Ausgewählten würden Sie den Kandidaten mittels eines Anschreibens an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und an mich — äussere Adresse an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten — in Vorschlag zu bringen haben.

4. Nach erfolgter Zustimmung der beiden Ministerial-Instanzen zur Anstellung des Kandidaten würden der Ernennung desselben zum Garnison- bzw. Divisions-Pfarrer durch Euere Bischöfliche Hochwürden Bedenken nicht mehr im Wege stehen. In der betreffenden Ernennungsurkunde ist, ebenso wie unter 1 hinsichtlich des Generalvikars angedeutet worden, der Zustimmung der beiden Ministerial-Instanzen Erwähnung zu tun.

Ueber die erfolgte Ernennung ist dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu berichten.

Die Benachrichtigung der Kommandobehörden von der Ernennung erfolgt dagegen von hier aus auf Grund der dem K.M. hierüber zugehenden Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Wegen Anweisung der Gebühren für den angestellten Geistlichen würde, sobald der Dienstantritt erfolgt ist, von Ihnen darüber an das Departement für das Invalidenwesen eine Anzeige zu erstatten sein.

Ein Schema, wie solches für die Urkunde über die Ernennung als Militärpfarrer zur Anwendung zu bringen ist, sowie zwei Formulare für ein Begleitschreiben und für die an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richtende Anzeige sind hier beigefügt.

5. Als Dienstantritt gilt derjenige Tag, an welchem der betreffende Geistliche zur Uebernahme seines Amtes bei dem beteiligten Militärbefehlshaber persönlich sich gemeldet hat.

6. Beabsichtigen Euere Bischöfliche Hochwürden die Wiederbesetzung einer erledigten Stelle im dienstlichen Interesse durch einen der bereits angestellten Militärpfarrer zu bewirken, so bedarf es zu der bezüglichen Versetzung zunächst der Zustimmung der abgebenden und empfangenden Kommandobehörde, demnächst wegen der in Betracht kommenden Verwaltungsrücksichten der Zustimmung des Departements für das Invalidenwesen. Mit der bezüglichen Versetzungs-Verfügung ist von Ihnen gleichzeitig auch den beteiligten Kommandobehörden von der verfügten Versetzung Mitteilung zu machen. Zu den letzteren gehören nicht nur die unmittelbar vorgesetzten Divisionskommandos bzw. Kommandanturen pp., sondern auch die unmittelbar vorgesetzten Generalkommandos. Zur Vereinfachung der bezüglichen dortseitigen Benachrichtigungen empfiehlt es sich daher, dass Sie dieselben — wie es hier in betreff der Neuanstellung von Militärpfarrern geschieht — in allen Fällen an die betreffenden Königlich Generalkommandos richten, unter Hinzufügung des Ersuchens, der beteiligten Division pp. von der Ihrerseits getroffenen Verfügung Kenntnis geben zu wollen.

Nur das Gouvernement Berlin und die Kommandantur in Potsdam sind einem Generalkommando nicht unterstellt.

Die dortseitigen Mitteilungen an die betreffenden Kommandobehörden haben sich analog auch auf die anderweiten z. B. durch Stellentausch veranlassten oder mit einer Beförderung verbundenen Versetzungen zu beziehen.

Ueber alle vorkommenden Versetzungen bereits angestellter Militärpfarrer ist, nachdem sie dortseits angeordnet worden, dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Departement für das Invalidenwesen, letzterem so zeitig Anzeige zu erstatten, dass die Uebertragung der Gehaltsp. Zahlung auf die neue Stelle schon vor Eintritt der Versetzung verfügt werden kann.

7. Für die Besetzung der Pfarrer- und Lehrerstellen bei den Kadetten-Anstalten tritt das Kommando des Kadettenkorps als vorgesetzte Militärbehörde ein. Bei dem etwaigen Freiwerden von Pfarrstellen bei diesen Anstalten wird sich daher das bezeichnete Kommando mit Ihnen in Verbindung setzen. Das Gouvernement des hiesigen Invalidenhauses ist dem Generalkommando des Gardekorps unterstellt.

8. Behufs einer von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Revision der Dienstführung der katholischen Militär-Geistlichen wollen Euerer Bischöfliche Hochwürden, so oft Sie eine Revision aller oder einzelner katholischer Militärpfarrer für nötig erachten, deshalb jedesmal in einem motivierten Antrage unter Beifügung eines Reiseplanes bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und mir die Genehmigung zur Ausführung nachsuchen.

Ueber die Ergebnisse Ihrer Revision würden Sie den genannten Ministerial-Instanzen einen Bericht zu erstatten, auch vor Antritt der Reise über die Vorkehrungen Anzeige zu machen haben, welche Sie für die interimistische Besorgung Ihrer hiesigen Amtsgeschäfte getroffen haben.

Nach Beendigung der Visitation werden Sie die Liquidation der bestimmungsmässigen Tagegelder und Reisekosten zunächst dem Departement für das Invalidenwesen zur Attestierung hinsichtlich der Notwendigkeit, Dauer und des Zwecks Ihrer Reise und sodann der Intendantur des Gardekorps zur Anweisung einzureichen haben.

9. Ein etwaiges Urlaubsgesuch würde von Euerer Bischöflichen Hochwürden an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und an mich einzureichen sein.

Wegen der Ihnen zustehenden Befugnis zur Beurlaubung der unterstellten Geistlichen und Küster wird auf die Allerhöchste Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874 und die Ausführungsbestimmun-



gen des Kriegsministeriums vom 15. Juni 1875 im Armeeverordnungsblatt für 1875 Seite 127 u. f. Bezug genommen.

10. Gemäss § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 darf kein Reichsbeamter ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen. Derartige Gesuche unterliegen der Entscheidung des K.M. und sind letzterem auf dem militärischen Dienstwege zuzuführen. Es kann hierzu nur für zweckmässig erachtet werden, wenn Sie die unterstellten Militärpfarrer dahin mit Weisung versehen, dass sie vor Anbringung eines Gesuches um Genehmigung einer bezüglichen Nebenbeschäftigung auf dem militärischen Dienstwege zunächst Ihre Zustimmung einzuholen haben.

11. Im Hinblick auf § 21 der Militär-Kirchenordnung mache ich darauf aufmerksam, dass überhaupt alle das Verhältnis als Militärbeamter berührenden Gesuche von Militär-Geistlichen und Küstern, welche — wie Anträge auf Pensionierung, Gewährung von Unterstützungen pp. — der Entscheidung des K.M. unterliegen, letzterem stets auf dem militärischen Dienstwege zuzuführen sind. (Kriegsm.-Erl. vom 17. Februar d. Js. A.V.Bl. Nr. 4 für 1888).

12. Von etwa erfolgten Pensionierungen der Pfarrer bezw. Küster wird Ihnen stets rechtzeitig eine Benachrichtigung zugehen.

13. Für den Fall der Beauftragung eines Zivilgeistlichen mit der Wahrnehmung der katholischen Militärseelsorge gelangt der bezügliche Vorschlag von dem Königlichen Generalkommando direkt an Euere Bischöfliche Hochwürden. Nachdem Sie sich — soweit erforderlich — mit der dem Geistlichen vorgesetzten Kirchenbehörde verständigt haben, würde die Genehmigung des Herrn Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzuholen und demnächst mit der zuständigen Kirchenbehörde die nebenamtliche Beauftragung zu regeln sein. Die betreffenden Kommandobehörden sind in diesem Falle hiervon von Ihnen zu benachrichtigen, da eine Mitwirkung des K.M. hierbei nicht stattfindet.

Ein Schema, wie solches für die Urkunde über die Befugnis zur Wahrnehmung der Militärseelsorge durch Zivilgeistliche zur Anwendung zu bringen ist, wird hier beigelegt.

14. Die Regelung der Verwendung der nach § 65 des Reichsmilitärgesetzes zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit

Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge ist im Gange und werden Ihnen seinerzeit die bezüglichen Mitteilungen zugehen.

15. Nachrichtlich füge ich noch folgendes hinzu:

a) Für die evangelische Militärgeistlichkeit ist mittels Allerhöchster Kabinettsorder vom 19. November 1887 (Armee-Verordnungsblatt Seite 345) die Bekleidung für das Friedens- wie für das Feld-Verhältnis vorgeschrieben worden. Einen gleichen Antrag für die katholische Militärgeistlichkeit zu stellen, erscheint mir wünschenswert und darf ich einer bezüglichen Vorlage entgegensehen.

b) Die Lieferung von Bibeln und Testamenten an die Armee ist seit einer langen Reihe von Jahren ausschliesslich durch die Britische und Ausländische Bibelgesellschaft in London erfolgt. In letzterer Zeit hat aber diese Gesellschaft einen Teil der früher für Deutschland bestimmten Geldmittel für die Verabreichung der Bibel in nichtchristlichen Ländern verwendet und beschränkt sich fortan hier auf die Verabreichung nur derjenigen heiligen Schriften, für welche das Eintreten anderer Bibelgesellschaften ausgeschlossen ist, so namentlich der für Katholiken bestimmten deutschen Uebersetzungen.

Zur Bestreitung der Kosten für die Versendung und Verpackung aller an die Armee und Marine gehenden heiligen Schriften wird Allerhöchsten Orts jährlich ein Betrag von 1800 M bewilligt, welcher an den mit der Verteilung dieser Schriften in der Armee Allerhöchsten Orts beauftragten Oberst z. D. Klefeker, Kulmstrasse 8, hierselbst verabfolgt wird.

c) Die für die katholische Militärgeistlichkeit im Mobilmachungsfall erforderlichen Feldaltäre mit den für dieselben vorgeschriebenen Paramenten sind bereits beschafft bzw. in Bestellung gegeben.

Auch sind in neuerer Zeit die als Utensilienbedarf für die evangelischen Feldgeistlichen erforderlichen Gegenstände, deren Mitnahme in einem dazu bestimmten „Amtskoffer“ stattfindet, festgestellt worden. Die Angelegenheiten der Ausrüstung pp. der Feldgeistlichen werden ressortmässig von dem Königlichen Militär-Oekonomie-Departement im Kriegsministerium bearbeitet, an welches sich daher Euere Bischöfliche Hochwürden in den betreffenden Fällen zu wenden haben würden. In allen anderen Angelegenheiten, welche sich auf die Ausübung Ihrer amtlichen Funktionen beziehen, ist, soweit das K.M. dabei beteiligt, das

Departement für das Invalidenwesen zuständig. Letzteres wird Euerer Bischöflichen Hochwürden in jeder Weise entgegenkommen, damit die Erledigung der gegenseitigen dienstlichen Verhandlungen nicht nur zur erspriesslichen Förderung der dienstlichen Interessen, sondern auch in einer beide Teile befriedigenden Weise erfolgen kann.

Der Kriegsminister

(gez.) Bronsart von Schellendorff.

An den katholischen Feldpropst der Armee, Bischof i. p. Herrn Assmann, Bischöfliche Hochwürden, hier.

Mit der Bestellung eines Generalvikars zögerte Assmann länger als ein Jahrzehnt, obwohl sie im Interesse der Militärseelsorge lag und bei einer unvermuteten Erledigung des Feldpropsteiamtes bis zur Ernennung eines neuen Feldpropstes bei Nichtvorhandensein eines Generalvikars die schwersten Stockungen in der katholischen Militärseelsorge hätten eintreten können. Erst im Jahre 1901 wurde der spätere Feldpropst Dr. Heinrich Vollmar zum Generalvikar ernannt.